



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. Mai 2005

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20340	2. 5. 2005	Verordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Zuständigkeiten und Befugnisse im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen	568
205	29. 4. 2005	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz	568
62	10. 5. 2005	Verordnung über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen im Bereich der Ausgleichsverwaltung . . .	568
780	20. 4. 2005	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)	569
7820	26. 4. 2005	Verordnung über Zuständigkeiten zur Durchführung der Agrarreform und für die Kontrollen anderweitiger Verpflichtungen (Agrarreform-Zuständigkeits-VO)	594

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBL. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

20340

**Verordnung
zur Übertragung disziplinarrechtlicher
Zuständigkeiten
und Befugnisse im Geschäftsbereich des
Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 2. Mai 2005

Auf Grund der §§ 17 Abs. 5 Satz 2, 32 Abs. 2 Satz 2, 76 Abs. 5 und 81 Satz 2 des Disziplingesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LDG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 624), wird verordnet:

§ 1

(1) Zu dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 LDG NRW werden bestimmt, soweit sich dies nicht bereits aus § 17 Abs. 5 Satz 1 LDG NRW ergibt, die Leiterin oder der Leiter

1. der Bezirksregierungen

für die ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Beamtinnen und Beamten und für die bei den Bezirksregierungen tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums;

2. des Landesinstitut für Schule

für die dort tätigen Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(2) Die Befugnis zur Festsetzung der Kürzung der Dienstbezüge gemäß § 32 Abs. 2 LDG NRW sowie die Befugnis zur Erhebung der Disziplinaranzeige nach § 32 Abs. 3 LDG NRW wird gemäß § 32 Abs. 2 Satz 2 LDG NRW den vorgenannten dienstvorgesetzten Stellen für den vorgenannten Personenkreis übertragen, soweit sie sich nicht bereits aus § 32 Abs. 2 Satz 1 LDG NRW ergibt.

(3) Die Zuständigkeit zum Erlass von Widerspruchsbescheiden im Sinne von § 41 Abs. 1 LDG NRW und die gerichtliche Vertretung des Dienstherrn bei Klagen, die ihren Ursprung im LDG NRW haben, richtet sich nach § 4 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des für den Schulbereich zuständigen Ministeriums vom 17. April 1994 (GV. NRW. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306).

(4) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde aus § 76 Abs. 3 Halbsatz 2 und Abs. 4 Satz 4 LDG NRW werden gemäß § 76 Abs. 5 LDG NRW den dienstvorgesetzten Stellen gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 LDG NRW sowie den gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 LDG NRW bestimmten Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

(5) Die Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamten wird gemäß § 81 Satz 2 LDG NRW auf die vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständige dienstvorgesetzte Stelle gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 LDG NRW und die gemäß § 17 Abs. 5 Satz 2 LDG NRW bestimmte Stelle im Geschäftsbereich des Ministeriums übertragen.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

(2) Für die gemäß § 82 LDG NRW nach bisherigem Recht fortzuführenden Disziplinarverfahren gelten die Zuständigkeitsregelungen nach bisherigem Recht.

(3) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung zur Durchführung des § 15 Abs. 3 und des § 35 Abs. 1 Buchstabe a der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) vom 15. Juni 1992 (GV. NRW. S. 240).
2. die Verordnung zur Bestimmung der Einleitungsbehörden gemäß § 35 Abs. 1 Buchstabe g der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen für die

an nichtstaatlichen öffentlichen Schulen tätigen beamteten Lehrpersonen, die der staatlichen Bestätigung bedürfen vom 20. November 1984 (GV. NRW. S. 788).

Düsseldorf, den 2. Mai 2005

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2005 S. 568

205

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit
der Bezirksregierungen
zur Überwachung des Straßenverkehrs
auf Bundesautobahnen und auf autobahn-
ähnlichen Straßen mit Anschluss an
das Bundesautobahnnetz**

Vom 29. April 2005

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen zur Überwachung des Straßenverkehrs auf Bundesautobahnen und auf autobahnähnlichen Straßen mit Anschluss an das Bundesautobahnnetz vom 19. März 2003 (GV. NRW. S. 174) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. L 418 auf dem Gebiet der Stadt Wuppertal vom Abzweig Wuppertal-Cronenberg (A 46) bis in Höhe der Fußgängerbrücke am Kapellenweg (ausschließlich) vor der Abfahrt Lichtscheid.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 29. April 2005

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 568

62

**Verordnung
über die Zuständigkeit der Bezirksregierungen
im Bereich der Ausgleichsverwaltung**

Vom 10. Mai 2005

Aufgrund der §§ 306, 310 Abs. 3 und 311 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1742) und Artikel 14 Nr. 3 d des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1014), wird verordnet:

§ 1

Bei der Bezirksregierung Münster wird eine Beschwerdestelle für den Lastenausgleich nach § 310 Abs. 3 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes eingerichtet. Sie ist zuständig für den Bereich aller kreisfreien Städte und Kreise.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27. April 1976 (GV. NRW. S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), außer Kraft. Die Verordnung nach Satz 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Düsseldorf, den 10. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

Der Finanzminister
Jochen Dieckmann

Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 568

780

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes
über die Errichtung der Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen (LK-Wahlordnung)
Vom 20. April 2005**

Aufgrund des § 28 des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen vom 11. Februar 1949 (GS. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274), wird im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags verordnet:

**Erster Abschnitt
Wahltermin, Wahlbezirke, Wahlausschuss**

§ 1

Wahltermin

(1) Die Landwirtschaftskammer setzt den Tag und die Uhrzeit fest, bis zu denen die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln zur Wahl der Mitglieder bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein müssen (Wahltermin).

(2) Im Falle des § 23 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: Gesetz) setzt das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Ministerium) den Wahltermin fest.

§ 2

Wahlbezirke

(1) Eine von § 7 Abs. 1 des Gesetzes abweichende Festlegung von Wahlbezirken durch Zusammenschluss mehrerer benachbarter Kreise und kreisfreier Städte zu jeweils einem Wahlbezirk (§ 7 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt in der Satzung (§ 19 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes).

(2) Die Bedeutung eines Wahlbezirks (§ 7 Abs. 3 des Gesetzes), nach der die Satzung (§ 19 Abs. 2 Buchstabe c des Gesetzes) eine über die Mindestzahl von drei hinausgehende Mitgliederzahl bestimmen kann, richtet sich nach der Zahl der Wahlberechtigten und nach der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe.

(3) Ergibt sich für einen Wahlbezirk eine Mitgliederzahl, die über die Mindestzahl von drei Mitgliedern hinausgeht, kann die höhere Zahl nur insoweit berücksichtigt werden, als eine durch drei teilbare Zahl erreicht wird.

§ 3

Wahlausschuss

(1) Die Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses (§ 8a des Gesetzes) und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter sowohl aus dem Kreis der Vertrauenspersonen für die einzelnen Wahlvorschläge (§ 13) als auch aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen werden. § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Die Berufenen werden von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter durch Handschlag verpflichtet.

(2) Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin oder des Wahlleiters als Vorsitzende oder Vorsitzender den Ausschlag. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde; eine ordnungsgemäße Einberufung liegt vor, wenn die Ladungen mit einer Frist von acht Tagen vor dem Sitzungstermin verschickt worden sind.

(3) Der Wahlausschuss bestimmt aus dem in Absatz 1 genannten Personenkreis eine Schriftführerin oder einen Schriftführer und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zur Aufnahme der Niederschriften über die Verhandlungen, es ist jedoch auch zulässig, andere geeignete Personen zu bestimmen.

**Zweiter Abschnitt
Wählerliste**

§ 4

Erstellung, Gegenstand der Eintragung

(1) In die Wählerliste (§ 8c des Gesetzes), die die Landwirtschaftskammer von Amts wegen nach dem Muster der **Anlage 1** erstellt, sind alle Wahlberechtigten (§ 5 des Gesetzes) nach Namen und Vornamen, Geburtstag, Wohnort und Wohnung sowie der Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb einzutragen.

Anlage 1

(2) Bei juristischen Personen (§ 5 Abs. 3 des Gesetzes) ist eine gesetzliche Vertreterin oder ein gesetzlicher Vertreter oder die bzw. der Bevollmächtigte aufzuführen.

(3) Betriebsinhaberinnen oder Betriebsinhaber, deren Betriebe sich über mehrere Wahlbezirke eines Kammerbezirks erstrecken oder die mehrere Betriebe in verschiedenen Wahlbezirken besitzen, sind nur in die Wählerliste ihres Wohnsitzes aufzunehmen.

(4) Die Wählerliste wird der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 50. Tage vor dem Wahltermin zugeleitet.

§ 5

Öffentliche Auslegung

(1) Die Wählerlisten werden vom 43. bis 36. Tag vor dem Wahltermin zur allgemeinen Einsicht bei der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters öffentlich ausgelegt.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat Ort und Zeit der Auslegung der Wählerliste vorher nach dem Muster der **Anlage 2** öffentlich bekannt zu machen und dabei darauf hinzuweisen, dass Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei ihr oder ihm erhoben werden können.

Anlage 2

§ 6

Einsprüche gegen die Wählerliste

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerliste, die von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter nicht als begründet erachtet und abgestellt werden, sind dem Hauptausschuss (§ 17 des Gesetzes) vorzulegen, der darüber binnen 10 Tagen nach Ablauf der Auslegungsfrist entscheidet. Die Entscheidung ist den Beteiligten bekannt zu machen und in der Wählerliste zu vermerken. Sie ist, vorbehaltlich der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, endgültig.

§ 7

Eintragung nach Ablauf der Auslegungsfrist

(1) Wahlberechtigte können nach Ablauf der Auslegungsfrist nur auf rechtzeitig erhobenen Einspruch in die Wählerliste aufgenommen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind.

(2) Alle Änderungen der Wählerlisten sind durch eine mit Tag und Unterschrift versehene Bemerkung zu begründen.

§ 8

Schließung der Wählerliste

Nach Ablauf der sich aus § 6 ergebenden Frist schließt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wählerliste mit einer Bescheinigung gemäß **Anlage 3** darüber, dass und wie lange die Liste öffentlich ausgelegt hat und dass die Bekanntmachung hierüber erfolgt ist.

Dritter Abschnitt Wahlvorschläge

§ 9

Aufforderung zu Wahlvorschlägen

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert spätestens am 70. Tag vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Diese Aufforderung beinhaltet, dass bei den Wahlvorschlägen auf die paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden soll. Falls das nicht möglich ist, sollen die Wahlvorschläge Frauen entsprechend ihrem Anteil der zur Wahl Berechtigten vorsehen. Gleichzeitig werden der Tag, bis zu dem die Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingereicht werden können, und die Voraussetzungen für die Zulassung eines Wahlvorschlags bekannt gegeben.

§ 10

Einreichen von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge können bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis 12.00 Uhr des 48. Tages vor dem Wahltermin für den Wahlbezirk eingereicht werden.

(2) Die Wahlvorschläge sind nach dem Muster der **Anlage 4** getrennt für die Wahl der Wahlgruppen 1 und 2 (§ 5 Abs. 1 des Gesetzes) in Form von Listen einzureichen. Sie müssen die Namen von mehr als doppelt so viel wählbaren Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe im Wahlbezirk zu wählen sind.

(3) Gemäß § 12 LGG soll auf die paritätische Repräsentanz von Frauen geachtet werden. Falls das nicht möglich ist, soll die Zahl der Bewerberinnen insgesamt dem Anteil der wahlberechtigten Frauen der einzelnen Gruppen entsprechen.

(4) Die Bewerberinnen oder Bewerber sind mit Namen und Vornamen, Geburtstag, Geburtsort, ausgeübtem Beruf und Anschrift so deutlich zu kennzeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht.

(5) Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nur vor, wenn sich zu dem in Absatz 1 genannten Stichtag aus der eingereichten Liste Name und Vorname sowie Berufsangabe nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 des Gesetzes ergeben.

§ 11

Unterzeichnung von Wahlvorschlägen

(1) Wahlvorschläge müssen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 können von eingetragenen Vereinen, die satzungsgemäß im Bereich der Landwirtschaft tätig sind, eingereicht werden; sie müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter des satzungsgemäß zuständigen Organs unterzeichnet sein. Wahlvorschläge können auch von mehreren Vereinen gemeinsam eingereicht werden. Andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 1 müssen von mindestens 25 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 1 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 können von Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen, die satzungsgemäß auch für den Bereich der Landwirtschaft zuständig sind, eingereicht werden; sie müssen durch zwei bevollmächtigte Vertreterinnen oder Vertreter unterzeichnet sein. Wahlvorschläge können auch von mehreren Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen gemeinsam eingereicht werden. Andere Wahlvorschläge für die Wahlgruppe 2 müssen von mindestens 25 der im Wahlbezirk in der Wahlgruppe 2 Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(4) Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

(5) Ein Wahlvorschlag, der zu dem in § 10 Abs. 1 genannten Termin nicht die notwendigen Unterschriften trägt, ist ungültig.

§ 12

Einzureichende Nachweise

(1) Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen

1. die schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 5**, dass sie oder er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, **Anlage 5**
2. die Bescheinigung der Gemeinde,
 - dass und seit wann die jeweilige Bewerberin bzw. der jeweilige Bewerber in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist sowie
 - des Wahlrechts bzw. der Wählbarkeit
3. bei der Unterzeichnung durch Vertreterinnen oder Vertreter eines Vereines oder einer Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigung
 - a) für den Nachweis der Vereinseigenschaft und für den Vereinszweck ein Auszug aus dem Vereinsregister und die Vereinssatzung. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen haben entsprechende Unterlagen einzureichen,
 - b) Nachweis der Bevollmächtigung,
4. bei Wahlvorschlägen nach § 11 Abs. 2 und 3, die nicht unter Nr. 3 fallen, die Bescheinigung der Gemeinde, dass und seit wann die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in dem von ihr oder ihm angegebenen Wohnort wohnhaft ist.

(2) Die Bescheinigungen nach Absatz 1 Nrn. 2 und 4 sollen mindestens eine Woche vor der in § 10 Abs. 1 genannten Frist beantragt werden. Sie sind kostenfrei auszustellen.

(3) Die §§ 14 und 15 gelten sinngemäß bei Mängeln, die sich aus der Versagung oder Unvollständigkeit einer Bescheinigung ergeben.

§ 13

Vertrauensperson

(1) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bezeichnet werden, die möglichst am Sitz der Wahlleiterin oder des Wahlleiters wohnen sollen. Sie sind berechtigt, mit der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und dem Wahlausschuss zu verhandeln sowie den Wahlvorschlag zurückzunehmen. Die Vertrauensperson teilt der Wahl-

leiterin oder dem Wahlleiter die Rücknahme des Wahlvorschlages bezüglich der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers innerhalb der Frist zur Mängelbeseitigung gemäß § 14 schriftlich mit.

(2) Fehlt die Bezeichnung von Vertrauensperson und deren Stellvertretung, gelten die Unterzeichnenden der Reihenfolge nach als Vertrauensperson und Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 14

Aufforderung zur Mängelbeseitigung

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Werden Mängel festgestellt, so wird unverzüglich die Vertrauensperson aufgefordert, diese rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Falls die paritätische Repräsentanz von Frauen bei einem Wahlvorschlag nicht berücksichtigt ist oder, falls das nicht möglich ist, Frauen nicht entsprechend ihrem Anteil der zur Wahl Berechtigten vorgeschlagen werden (§ 10 Abs. 3), fordert die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Vertrauensperson auf, die Möglichkeit der Änderung des Wahlvorschlages im Sinne der Frauenförderung zu prüfen. Im Falle von Änderungen ist § 15 Abs. 1 entsprechend anwendbar.

(3) Die Mängel der Wahlvorschläge können nur bis zum 36. Tage vor dem Wahltermin beseitigt werden. Gleiches gilt für Änderungen im Sinne des Absatz 2.

§ 15

Änderung vorgeschlagener Bewerberinnen und Bewerber

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber, gegen deren Wahlbarkeit die Wahlleiterin oder der Wahlleiter Bedenken erhebt, können innerhalb der in § 14 Abs. 3 vorgeschriebenen Frist durch andere ersetzt werden, wenn die vorschlagsberechtigten Vereine bzw. Arbeitnehmerinnen- oder Arbeitnehmervereinigungen, bei anderen Vorschlägen mehr als die Hälfte der Unterzeichnenden dies schriftlich beantragen.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber kann nachträglich nur unter den für die Einreichung von Wahlvorschlägen geltenden Bestimmungen des § 11 und nur dann ergänzt werden, wenn sie nicht die in § 10 Abs. 2 vorgeschriebene Mindestzahl an Bewerberinnen und Bewerbern erreicht.

§ 16

Zulassung der Wahlvorschläge

(1) Spätestens am 33. Tag vor dem Wahltermin entscheidet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzung sind den Vertrauenspersonen rechtzeitig bekannt zu machen. Über die Sitzung ist eine Niederschrift nach dem Muster der **Anlage 6** zu fertigen.

(2) Stellt der Wahlausschuss Mängel fest, kann er zu ihrer Behebung eine Ausschlussfrist bis zum 26. Tage vor dem Wahltermin setzen, nach deren Ablauf er über die Zulassung der Wahlvorschläge unverzüglich endgültig entscheidet.

§ 17

Bezeichnung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Wahlvorschläge müssen eine Bezeichnung führen.

(2) Der Wahlausschuss hat sämtliche Wahlvorschläge in der Form, in der sie zugelassen werden, aber unter Weglassung der Namen der Unterzeichnenden, der Vertrauenspersonen sowie des Geburtstags der Bewerberinnen und Bewerber gleichzeitig und spätestens am 20. Tage vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung in der Reihenfolge des Eingangs bekannt zu geben.

(3) Nach der Bekanntmachung ist die Zurücknahme eines Wahlvorschlages unzulässig.

Vierter Abschnitt Durchführung der Wahl und von Nachwahlen

§ 18

Wahlmittel

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt folgende Wahlmittel bereit:

1. Stimmzettel nach dem Muster der **Anlage 7**, Anlage 7
2. Wahlausweis nach dem Muster der **Anlage 8**, Anlage 8
3. äußerer Wahlbriefumschlag nach dem Muster der **Anlage 9**, Anlage 9
4. innerer Wahlumschlag nach dem Muster der **Anlage 10**, Anlage 10
5. Merkblatt über die Einzelheiten der Stimmabgabe.

(2) Die Stimmzettel werden für jeden zugelassenen Wahlvorschlag bereitgestellt. Die Wahlmittel nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 müssen sich voneinander farblich unterscheiden; die Stimmzettel müssen auch für jede Wahlgruppe von verschiedener Farbe sein.

§ 19

Versendung der Wahlmittel

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter versendet die Wahlmittel im Sinne des § 18 Abs. 1 so rechtzeitig, dass sie jeder oder jedem in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten mindestens 14 Tage vor dem Wahltermin zugehen. Jede Wählerin und jeder Wähler erhält nur die für die jeweilige Wahlgruppe bestimmten amtlichen Stimmzettel. Mit der Übersendung der Wahlmittel teilt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Wahlberechtigten den Wahltermin (§ 1 Abs. 1) mit.

§ 20

Wahlhandlung

(1) Jede Wählerin und jeder Wähler darf nur einen Stimmzettel benutzen. Auf diesem dürfen höchstens so viele und müssen mindestens halb so viele Bewerberinnen und Bewerber aus einem Wahlvorschlag angekreuzt werden, wie Mitglieder der betreffenden Wahlgruppe zur Landwirtschaftskammer zu wählen sind.

(2) Die Wahlberechtigten legen den nach Absatz 1 gekennzeichneten Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließen diesen. Der Wahlumschlag darf keine Kennzeichen haben, die auf die Person der Wählerin oder des Wählers schließen lassen.

(3) Die Wählerin oder der Wähler unterschreibt die auf dem Wahlausweis vorgesehene Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums.

(4) Die Wählerin oder der Wähler legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlausweis in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und übersendet diesen Brief (Wahlbrief) so rechtzeitig an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, dass er am Wahltermin dort eingegangen ist.

(5) Die Wählenden sind nicht verpflichtet, den Wahlbrief freizumachen. Der Wahlbrief kann auch bis zu dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt in der Dienststelle der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abgegeben werden.

§ 21

Verspätet eingehende Wahlbriefe

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter vermerkt auf jedem an dem Tag nach dem Wahltermin eingehenden Wahlbrief Tag und Uhrzeit des Eingangs, auf den vom nächsten Tag an eingehenden Wahlbriefen nur den Eingangstag. Die Wahlbriefe werden gesammelt und bis zur Auszählung der Stimmen (§ 24) unter Verschluss gehalten.

§ 22

Nachwahl

(1) Für die Nachwahlen (§ 10 Abs. 2 des Gesetzes) gelten die gleichen Vorschriften wie für die Hauptwahl.

(2) Für jede Nachwahl sind neue Wahlvorschläge einzureichen.

Fünfter Abschnitt Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23

Einberufung des Wahlausschusses

Zur Ermittlung des Wahlergebnisses beruft die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unverzüglich nach dem Wahltermin den Wahlausschuss (§ 3) zu einer öffentlichen Sitzung ein.

§ 23a

Wahlvorstand

Bei der Ernennung eines Wahlvorstandes (§ 8b des Gesetzes) ist § 12 LGG zu beachten.

§ 24

Auszählung der Stimmen

(1) Der Wahlvorstand prüft aufgrund des Wahlausweises das Recht der Absendenden eines jeden Wahlbriefs zur Wahlberechtigung und vermerkt die Stimmabgabe in der Wählerliste. Er legt sodann den inneren Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Diese ist zu schließen und zu schütteln, nachdem sämtliche inneren Wahlumschläge in ihr gesammelt sind.

(2) Wahlbriefe sind zurückzuweisen, wenn

- a) der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
- b) dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlausweis beiliegt,
- c) die Erklärung im Wahlausweis nicht unterschrieben ist,
- d) dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt ist,
- e) weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen ist,
- f) der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge enthält, ohne dass eine gleiche Zahl von gültigen und unterschriebenen Wahlausweisen beiliegt,
- g) kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden ist,
- h) ein Wahlumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen oder Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerinnen oder Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) Der Wahlvorstand öffnet die inneren Wahlumschläge einzeln, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und ermittelt, wieviele Stimmen gültig sind und wieviele Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallen.

(4) Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind vom Wahlvorstand auszusondern und dem Wahlausschuss zur Entscheidung nach § 25 Abs. 2 vorzulegen.

Anlage 11 (5) Über die Stimmenzählung ist für jeden einzelnen Wahlvorstand eine Niederschrift entsprechend der **Anlage 11** zu führen. Diese Niederschrift ist vom Wahlvorstand zu unterschreiben und der Wahlurneniederschrift (§ 28 Abs. 2) beizufügen.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind öffentlich.

§ 25

Ungültigkeit von Stimmen

(1) Eine Stimme ist ungültig, wenn

- a) der Stimmzettel nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlbezirk gültig ist,
- b) Bewerberinnen und Bewerber weniger als erforderlich oder mehr als zulässig angekreuzt worden sind (§ 20 Abs. 1),

c) der Stimmzettel keine Kennzeichnung enthält,

d) der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist,

e) der Stimmzettel einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,

f) der Wahlumschlag mehrere gekennzeichnete Stimmzettel enthält.

(2) In den gemäß § 24 Abs. 4 verbliebenen Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, ob eine Stimme nach Absatz 1 ungültig ist.

§ 26

Weitere Behandlung der Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahlausschuss beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen und der Wahlurneniederschrift beizufügen. In der Niederschrift sind die Gründe kurz anzugeben, aus denen die Stimmzettel für gültig oder ungültig erklärt worden sind.

(2) Alle Stimmzettel, die nicht der Wahlurneniederschrift beizufügen sind, hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter in Papier einzuschlagen und zu versiegeln. Sie sind so lange aufzubewahren, bis über die Gültigkeit der Wahl entschieden ist (§§ 31 und 32).

§ 27

Ermittlung der gewählten Bewerberinnen und Bewerber

(1) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und ermittelt, welche Bewerberinnen und Bewerber als Mitglieder und Ersatzmitglieder gewählt worden sind.

(2) Die Sitze, deren Anzahl sich aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung der Landwirtschaftskammer ergibt, werden zugeteilt, indem die Gesamtzahl der Sitze mit der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmenzahl multipliziert und durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen geteilt wird. Jeder Wahlvorschlag erhält in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerber oder Bewerberinnen entfallenden Stimmen zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der gleichen Weise den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Als Ersatzmitglieder sind in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen diejenigen gewählt, die innerhalb des jeweiligen Wahlvorschlages den nach Absatz 2 ermittelten Bewerber oder Bewerberinnen folgen. Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 28

Verkündung des Wahlergebnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter verkündet das Ergebnis der Wahl sofort nach der Feststellung unter Angabe der Namen der Gewählten und der Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden gültigen Stimmen. Das Ergebnis der Wahl ist im Wahlbezirk unverzüglich öffentlich bekannt zu machen. Bis zur Veröffentlichung wird das Wahlergebnis in der Kreisstelle zur Einsicht ausgelegt.

(2) Über die Feststellung und Verkündung des Wahlergebnisses ist eine Wahlurneniederschrift nach dem Muster der **Anlage 12** aufzunehmen und von den anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Diese übersendet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter mit den zugelassenen Wahlvorschlägen der Landwirtschaftskammer.

Anlage 12

§ 29

Benachrichtigung der Gewählten

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten von der Wahl schriftlich mit Zustellungs-urkunde und fordert sie auf, sich binnen einer Woche

nach Zustellung über die Annahme der Wahl schriftlich zu erklären.

(2) Die Gewählten sind in der Benachrichtigung nach Absatz 1 darauf hinzuweisen, dass die Wahl als angenommen gilt, wenn innerhalb der Frist keine Erklärung eingeht, und dass eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt.

§ 30

Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Werden dadurch, dass eine Gewählte oder ein Gewählter die Wahl ablehnt oder nachträglich aus der Mitgliedschaft der Landwirtschaftskammer ausscheidet, Mitgliedstellen frei, rücken die Ersatzmitglieder in der nach § 27 Abs. 2 festgestellten Reihenfolge nach.

(2) Ist kein Ersatzmitglied mehr vorhanden, findet eine Nachwahl (§ 22) statt.

Sechster Abschnitt Wahlprüfung

§ 31

Prüfung von Amts wegen

Die Landwirtschaftskammer prüft die Gültigkeit der Wahl ihrer Mitglieder von Amts wegen. Erklärt die Hauptversammlung die Wahl eines Mitgliedes für ungültig, steht der Betroffenen oder dem Betroffenen binnen zwei Wochen seit Bekanntgabe des Beschlusses an sie oder ihn die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde (§ 23 Abs. 1 des Gesetzes) zu.

§ 32

Einspruch

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jede und jeder Wahlberechtigte Einspruch bei der Landwirtschaftskammer erheben. Der Einspruch von Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 1 kann sich nur gegen die Wahl von Angehörigen der Wahlgruppe 1, der Einspruch von Wahlberechtigten in der Wahlgruppe 2 nur gegen die Wahl von Angehörigen der Wahlgruppe 2 richten.

(2) Wegen Nichtbeachtung der Vorschriften über das Wahlverfahren kann die Wahl nach Ablauf von zwei Wochen seit Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 2) nicht mehr angefochten werden.

(3) Zur Beseitigung erheblicher Mängel des Wahlverfahrens in einzelnen Wahlbezirken ist in diesen durch Beschluss der Hauptversammlung die Wiederholung der Wahl anzuordnen. Bis zur Durchführung dieser Wahl ruhen die Mandate der betroffenen Wahlgruppe.

(4) Richtet sich ein Einspruch gegen die Wahl insgesamt, ist er binnen zwei Wochen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses (§ 28 Abs. 1 Satz 2) bei der Aufsichtsbehörde anzubringen. Er kann nur darauf gestützt werden, dass gegen das Gesetz, gegen die Verordnung oder gegen Satzungsbestimmungen verstoßen worden ist und dass der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

Siebenter Abschnitt

Berufung von Mitgliedern in die Hauptversammlung

§ 33

Berufung

(1) Die Berufung von Mitgliedern durch die Hauptversammlung (§ 13 Abs. 2 des Gesetzes) erfolgt auf drei Jahre.

(2) Die ausscheidenden Mitglieder können erneut berufen werden und bleiben so lange in ihrer Stellung, bis die Hauptversammlung die neuen Mitglieder berufen hat.

§ 34

Aufteilung der berufenen Mitglieder

Die Hauptversammlung beschließt, welche Berufsgruppen gemäß § 13 Abs. 2 Buchstabe b des Gesetzes in der Landwirtschaftskammer durch berufene Mitglieder vertreten sein sollen und wie viele berufene Mitglieder auf die einzelnen Berufsgruppen entfallen.

§ 35

Vorschläge für die Berufung

(1) Vorschlagsberechtigt für die nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zu berufenden Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind

1. für die vier Vertreterinnen bzw. Vertreter der landwirtschaftlichen Wissenschaft und von um die Landwirtschaft verdienten Persönlichkeiten der Rheinische Landwirtschaftsverband und der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband für je eine oder einen, die Universitäten Bonn und Münster sowie die Fachhochschule Südwestfalen (Fachbereich Landbau Soest) für eine oder einen und die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt für eine Vertreterin oder einen Vertreter,
2. für die fünf Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 aus den Kreisen des Garten-, Gemüse-, Obst- und Weinbaues sowie der Privatwaldbesitzer die von der Hauptversammlung zu bestimmenden Berufsgruppen (§ 34), für die drei Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
3. für je eine Vertreterin der Landfrauen die Rheinische Landfrauenvereinigung und der Westfälisch-Lippische Landfrauenverband, für eine Vertreterin der Arbeitnehmerinnen die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt,
4. für je eine Vertreterin oder einen Vertreter aus den Verbänden der Landjugend die Landesarbeitsgemeinschaft der Landjugend Nordrhein und der Ring der Landjugend Westfalen – Lippe, für eine Vertreterin oder für einen Vertreter der Landjugend die Industriegewerkschaft Bauen – Agrar – Umwelt.

(2) Für jede Vertreterin bzw. jeden Vertreter sind zwei Personen vorzuschlagen.

Achter Abschnitt Wahl der Ortsstellen

§ 36

Wahlversammlungen der Wahlberechtigten

(1) Die Wahlen der Mitglieder der Ortsstellen (§ 25 Abs. 2 des Gesetzes) finden in gemeinsamen Wahlversammlungen der Wahlgruppen 1 und 2 der Landwirtschaftskammer Wahlberechtigten des Ortsstellenbezirks statt. Die Wahlen erfolgen in nach Wahlgruppen getrennten Wahlvorgängen.

(2) Die Wahlversammlungen werden durch die Kreislandwirtin oder den Kreislandwirt oder die Vertreterin oder den Vertreter, im Falle der Verhinderung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Landwirtschaftskammer einberufen.

(3) Die Wahlversammlungen sind innerhalb von vier Monaten durchzuführen; die Frist beginnt am Ersten des nächsten auf die Schließung der Wählerliste (§ 8) folgenden Kalendermonats. Die Termine der Wahlversammlungen sind öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus sind die in die Wählerliste eingetragenen Wahlberechtigten persönlich zu laden.

§ 37

Leitung der Versammlungen

(1) Versammlung und Wahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppe 1 werden von der Kreislandwirtin oder dem Kreislandwirt oder von einer bzw. einem durch sie oder ihn benannten Stellvertreterin oder Stellvertreter geleitet. Ist die Kreislandwirtin oder der Kreislandwirt auch

an der Bestimmung einer Stellvertretung gehindert, so bestimmt die Präsidentin oder der Präsident der Landwirtschaftskammer die Leiterin oder den Leiter der Wahlversammlung.

(2) Versammlung und Wahl der Wahlberechtigten der Wahlgruppe 2 werden von dem Mitglied der Kreisstelle, das die Versammlung einberufen hat, oder von einer von ihm bestimmten Stellvertretung geleitet. Ist das Kreisstellenmitglied auch an der Bestimmung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters gehindert, so bestimmt die der Wahlgruppe 2 angehörende Stellvertreterin oder der der Wahlgruppe 2 angehörige Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten der Landwirtschaftskammer die Leiterin oder den Leiter der Wahlversammlung.

(3) Die Leiterin oder der Leiter beruft zu ihrer bzw. seiner Unterstützung bei der Wahl aus der Versammlung zwei Schriftführerinnen oder Schriftführer.

§ 38

Wahlhandlungen

(1) Nach Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten können diese Wahlberechtigte als Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Insgesamt müssen mindestens doppelt so viel Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl gestellt werden, wie Mitglieder der Ortsstelle zu wählen sind. Für die Wahlgruppe 2 kann auch nach Absatz 3 verfahren werden.

(2) Die Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Als Mitglieder der Ortsstelle sind, in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten der Wahlgruppe 1 sowie die Kandidatin oder der Kandidat der Wahlgruppe 2 mit den höchsten Stimmzahlen gewählt. Als Ersatzmitglieder sind die beiden Kandidatinnen oder Kandidaten der Wahlgruppe 1 und die Kandidatin oder der Kandidat der Wahlgruppe 2 gewählt, die den als Mitglieder gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten unmittelbar folgen.

(3) Erscheint zu einer Wahlversammlung der Wahlgruppe 2 nur eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, so kann diese bzw. dieser von der Leiterin oder dem Leiter der Versammlung zum Mitglied der Ortsstelle berufen werden, wenn die oder der Wahlberechtigte dem zustimmt.

§ 39

Wahlergebnis, Niederschrift

(1) Das Wahlergebnis ist in den Wahlversammlungen bekannt zu geben.

(2) Über die Wahlversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils von der Leiterin oder von dem Leiter der Wahlversammlung und den beiden Schriftführerinnen oder Schriftführern zu unterzeichnen und binnen einer Woche der Landwirtschaftskammer einzureichen sind.

§ 40

Wahlzeit

(1) Die Mitglieder der Ortsstellen werden auf sechs Jahre gewählt. Die Amtszeit beginnt am ersten Tag des auf den Termin der Wahlversammlung folgenden Kalendermonats.

(2) Scheidet ein Mitglied während der Wahlzeit aus, tritt das Ersatzmitglied an seine Stelle. Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Nachwahl statt, für die die gleichen Vorschriften gelten wie für die Hauptwahl.

Neunter Abschnitt Schlussvorschrift

§ 41

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung von Landwirtschaftskammern im Land Nordrhein-Westfalen (LK -Wahlordnung) vom 6. Mai 1999 (GV. NRW. S. 182), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet (§ 29 Abs. 2 des Gesetzes).

Düsseldorf, den 20. April 2005

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Bärbel H ö h n

Anlage 1
(zu § 4 Abs. 1 und 2)

Wählerliste

Wahlgruppe 1/ ¹⁾ der Wahlberechtigten – Wahlgruppe 2									
Lfd. Nr.	Familiename	Vorname	Tätigkeit in einem landwirt- schaftlichen Betrieb ²⁾	Tag, Monat, Jahr der Geburt			Wohnort, Wohnung	Vermerk über die Stimm- abgabe	Bemerkung
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10

Summe: _____ Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Wahlberechtigten in Prozent.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wählerlisten anzulegen.

²⁾ Bei Wählerlisten der Wahlgruppe 1 bitte folgende Buchstaben einsetzen:

- a) Bewirtschaftung im Eigentum, in Nutznießung, in Pacht oder in ähnlicher Weise (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)
- b) Ehegattinnen/ Ehegatten und Familienangehörige (§ 5 Abs. 1 Nr. 1b des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen)

Anlage 2
(zu § 5 Abs. 2)

Wahlleiterin / Wahlleiter

Wahlen der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Auslegung der Wählerlisten

Die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen legt von Amts wegen Wählerlisten für die Wahlen der Landwirtschaftskammer an, die in der Zeit bis zum

(Wahltermin) stattfinden. Wählen kann nur, wer in die Wählerliste eingetragen ist.

Die Wählerlisten liegen für den Wahlbezirk _____

vom _____ bis zum

in der Zeit von _____ Uhr bis _____ Uhr an folgenden Stellen zur allgemeinen

Einsicht öffentlich aus:

Ort	Straße	Hausnummer	Zimmer
-----	--------	------------	--------

_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Liste können spätestens bis zum Ablauf der Auslegungsfrist bei der Wahlleiterin / bei dem Wahlleiter erhoben werden.

Der Wahlbezirk umfasst

_____, den _____ 20 ____

(Wahlleiterin / Wahlleiter)

Anlage 3
(zu § 8)

Wahlbezirk _____

Schließung der Wählerliste- Wahlgruppe 1/ Wahlgruppe 2 - ¹⁾

für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahltermin _____

Diese Wählerliste hat nach öffentlicher Bekanntmachung vom _____ 20
in der Zeit vom _____ 20 ____ bis zum _____ 20
zu jedermanns Einsicht ausgelegen.

Ort, Tag und Termin der Wahl sind am _____ 20 ____ öffentlich bekannt
gemacht worden.

Die Wählerliste umfasst _____ Blätter.

In die Wählerliste sind eingetragen _____ Frauen und _____ Männer.

_____, den _____ 20 ____

(Wahlleiterin/Wahlleiter)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4
(zu § 10 Abs. 2)

An die Wahlleiterin/den Wahlleiter

in _____

Wahlvorschlag- Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 - ¹⁾

für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahltermin _____

Wahlbezirk _____

- I. Auf Grund der §§ 4 ff. des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den §§ 10 ff. der Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz werden als Bewerberinnen/Bewerber vorgeschlagen ²⁾:

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Beruf	Geburtstag	Geburtsort	Anschrift
1.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
2.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
3.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
4.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
5.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
6.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
7.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
8.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
9.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
10.	_____	_____	_____	_____	_____	_____
usw.						

- II. Der Wahlvorschlag führt die Bezeichnung _____

Namen, Vornamen und Anschriften der Vertrauensperson und ihrer Stellvertreterin/ihrer Stellvertreter

Vertrauensperson _____

Stellvertreterin/Stellvertreter _____

III. Dem Wahlvorschlag sind folgende Anlagen beigelegt:

1. Zustimmungserklärung der Bewerberinnen/der Bewerber – nach Anlage 5 a -,
2. Bescheinigung der Wählbarkeit/des Wahlrechts und Wohnsitzdauer der Bewerberinnen/der Bewerber – nach Anlage 5 b,
3. _____ Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnerinnen/der Unterzeichner des Wahlvorschlages, soweit das Wahlrecht nicht auf dem Wahlvorschlag bescheinigt ist ³⁾
4. Ggf. Vollmacht der Organisation für die Einreichung des Wahlvorschlages.
Auszüge aus dem Vereinsregister und der Vereinssatzung, bzw. entsprechende Nachweise ⁴⁾

IV. Bemerkungen

....., den.....20.....

....., den.....20.....

.....
 (Unterschrift der satzungsmäßigen Vertreterin/Vertreter
 der Organisationen oder der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten)

.....
 (Unterschrift der satzungsmäßigen Vertreterin/Vertreter
 der Organisationen oder der Bevollmächtigten/des Bevollmächtigten)

Weitere Unterschriften ⁵⁾

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geburts- tag	Anschrift	Unterschrift	Wahlberechtigt ⁶⁾
----------	------	---------	--------------	-----------	--------------	------------------------------

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

5. _____

6. _____

7. _____

usw.

1) Nichtzutreffendes streichen. Für die Wahlgruppen sind getrennte Wahlvorschläge einzureichen.

2) Ein Wahlvorschlag muss die Namen von mehr als doppelt so viel Bewerberinnen/Berwerbern enthalten, wie in dem Wahlbezirk von der Wahlgruppe Mitglieder in die Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer zu wählen sind.

3) gilt nur für Wahlvorschläge, die nicht unter die Regelungen des § 11 Abs. 2 und 3 fallen

4) Nur bei Vorschlägen von Organisationen

5) Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet sein. Bitte leserlich schreiben.

6) Bestätigung erfolgt durch die Wahlleitung.

Anlage 5 a
(zu § 12 Abs. 1 Nr. 1)

Zustimmungserklärung

Ich stimme meiner Benennung als Bewerberin/Bewerber im Wahlvorschlag (Bezeichnung):

_____ für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen beim

Wahltermin _____ im Wahlbezirk _____ zu.

Ich versichere, dass ich der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2¹⁾ angehöre und dass ich für keinen anderen Wahlbezirk meine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben habe.

_____, den _____ 20 ____

(Unterschrift, Vor- und Familienname)

(Anschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 5 b
(zu § 12 Abs. 1 Nr. 2)**Bescheinigung der Wählbarkeit/des Wahlrechts ¹⁾**
für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

am _____

im Wahlbezirk _____

Es wird hiermit bescheinigt, dass

Frau/Herr _____

geboren am _____

seit dem _____

wohnhaft in _____

gemäß §§ 5 Abs. 2 und 4 und 6 des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (LWKG) vom 11. Februar 1949 (GV. NRW. S. 53), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274),

¹⁾ wahlberechtigt und/oder¹⁾ wählbar ist.

Diese Bescheinigung ist gem. § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen kostenfrei auszustellen.

_____, den _____ 20 ____

(Unterschrift und Dienstsiegel der Gemeindebehörde)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Anlage 6
(zu § 16 Abs. 1)

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung
der eingereichten Wahlvorschläge ¹⁾

- I. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen in der Zeit bis _____ (Wahltermin)

im Wahlbezirk _____ und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

_____	als Vorsitzende/Vorsitzender
_____	als Stellvertreterin/Stellvertreter
_____	als Beisitzerin/Beisitzer
_____	als Beisitzerin/Beisitzer
_____	als Beisitzerin/Beisitzer

(Familienname, Vorname, Anschrift)

Ferner waren hinzugezogen:

_____	als Schriftführerin/Schriftführer
_____	als Hilfskraft
_____	als Vertrauensperson
_____	als Vertrauensperson

Die/der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr die Sitzung damit, dass die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, Beisitzerinnen/Beisitzer und die Schriftführung zur unparteiischen Wahrnehmung verpflichtet werden. Es wurde festgestellt, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge schriftlich – fernmündlich ²⁾ - geladen worden sind.

- II. Dem Wahlausschuss wurden folgende Wahlvorschläge vorgelegt:

1. Wahlvorschlag (Bezeichnung) _____ ist eingegangen am _____ 20____ Uhr

2. Wahlvorschlag (Bezeichnung) _____ ist eingegangen am _____ 20____ Uhr

usw.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde berichtet.

- III. Der Wahlausschuss prüfte, ob bei der Aufstellung der Wahlvorschläge die Frauen, gem. § 10 Abs. 3 der Durchführungsverordnung, angemessen berücksichtigt wurden.

Die Prüfung ergab folgendes ³⁾

- IV. Der Wahlausschuss prüfte,

1. ob die Wahlvorschläge rechtzeitig eingereicht worden sind,

2. ob die rechtzeitig eingereichten Wahlvorschläge den Anforderungen des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und der Durchführungsverordnung hierzu entsprechen.

Die Prüfung ergab folgendes:

(Die Beanstandungen, Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben):

- V. In folgenden Fällen sind gemäß § 16 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen Mängel nachträglich zu beheben und vom Wahlausschuss als behoben festzustellen (Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben) (siehe Ziffer XI):

- VI. Der Wahlausschuss beschloss, folgende Wahlvorschläge zurückzuweisen:

- VII. Der Wahlausschuss beschloss sodann, folgende Wahlvorschläge zuzulassen:

a) für die Wahlgruppe 1

Bezeichnung des
des Wahlvorschlages

usw.

b) für die Wahlgruppe 2

Bezeichnung des
des Wahlvorschlages

usw.

VIII. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gab die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende/der Vorsitzende verkündete die Entscheidung mit kurzer Angabe der Gründe und wies auf das Rechtsmittel des Einspruchs an die Wahlleiterin/den Wahlleiter hin.

IX. Bemerkungen:

X. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, den Beisitzerinnen / Beisitzern und der Schriftführung genehmigt und wie folgt unterschrieben:

_____, den _____ 20 ____

Wahlleiterin/Wahlleiter
(als Vorsitzende/als Vorsitzender)

Beisitzerinnen/Beisitzer:

Schriftführerin/Schriftführer

XI. Nachtrag über die Behebung festgestellter Mängel (siehe Ziffer V)

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

_____, den _____ 20 ____

Wahlleiterin/Wahlleiter
(als Vorsitzende/als Vorsitzender)

Beisitzerinnen/Beisitzer:

Schriftführerin/Schriftführer

1) Etwa notwendige Ergänzungen oder Änderungen des Musters sind dem Sitzungsverlauf entsprechend vorzunehmen.

2) Nichtzutreffendes streichen.

3) Dokumentation des Frauenanteils und der Maßnahmen nach § 14 Abs. 2 und 3 und der Ergebnisse.

Anlage 7
(zu § 18 Abs. 1 Nr. 1)

Stimmzettel
für die Wahl der
Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahlbezirk: _____

Wahlgruppe: _____ (1 oder 2) Bezeichnung: _____)

Wahltermin: _____ 20____

Es müssen mindestens _____ Bewerberinnen / Bewerber und es dürfen höchstens _____ Bewerberinnen / Bewerber angekreuzt werden.

[illegible]

Anlage 8
(zu § 18 Abs. 1 Nr. 2)

Im äußeren Wahlumschlag zurückzusenden!

Wahlausweis

für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahltermin _____

Wahlbezirk _____

Nr. _____ der Wählerliste des Wahlbezirks

Name _____

Vorname _____

Anschrift _____

geboren am _____

ist in der Wahlgruppe 1/Wahlgruppe 2 ¹⁾ wahlberechtigt zur Wahl der Mitglieder der
Hauptversammlung der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

_____, den _____ 20 ____

(Unterschrift)_____
(bitte nicht abtrennen)**Achtung ausfüllen!****Erklärung**

Ich erkläre hiermit durch meine Unterschrift, dass ich

a) die obengenannte Person bin und

b) den im inneren Briefumschlag enthaltenen Stimmzettel selbst mit Stimmabgabevermerk
versehen habe.

_____, den _____ 20 ____

(Vor- und Familienname der Wahlberechtigten/des Wahlberechtigten)_____
1) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 9
(zu § 18 Abs. 1 Nr. 3)

Äußerer Wahlbriefumschlag!

Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahlbezirk _____

Nr. _____ (der Wählerliste des Wahlbezirks)

An die Wahlleitung des Wahlbezirks _____

Anlage 10
(zu § 18 Abs. 1 Nr. 4)

Innerer Wahlumschlag!

Wahlumschlag

für die Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

Wahlbezirk _____

(Dieser Wahlumschlag darf n u r den Stimmzettel enthalten und ist zu verschließen)

Anlage 11
(zu § 24 Abs. 5)

_____, den _____ 20 ____

**Niederschrift
über die Sitzung des Wahlvorstandes
zur Stimmzählung**

- I. Zur Stimmzählung der Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
in der Zeit bis _____ (Wahltermin)
im Wahlbezirk _____

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlvorstand zusammen.

Es waren erschienen:

_____ als Vorsteherin/Vorsteher
_____ als Stellvertreterin/Stellvertreter
_____ als Beisitzerin/Beisitzer
_____ als Beisitzerin/Beisitzer
_____ als Beisitzerin/Beisitzer
(Familienname, Vorname, Anschrift)

Ferner waren hinzugezogen:

_____ als Schriftführerin/Schriftführer

Es wurde festgestellt, dass

für die Wahlgruppe 1 _____ Wahlbriefe

für die Wahlgruppe 2 _____ Wahlbriefe

rechtzeitig eingegangen waren.

Insgesamt wurden _____ Wahlbriefe aus Gründen des § 24 Abs. 2 zurückgewiesen

- II. Die Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestanden wurden vom Wahlvorstand ausgesondert um sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung nach § 25 Abs. 2 vorzulegen. Die beanstandeten Stimmzettel wurden durchlaufend nummeriert und sind als Anlagen beigelegt. Soweit Stimmzettel wegen mangelhafter Umschläge beanstandet wurden, sind auch die Umschläge beigelegt.

- | | | |
|--|--------------|--------------|
| III. Der Wahlvorstand ermittelte folgendes Ergebnis: | Wahlgruppe 1 | Wahlgruppe 2 |
| A. Wahlberechtigte nach den Wählerverzeichnissen | _____ | _____ |
| B. Zahl der Wählerinnen und Wähler | _____ | _____ |
| C. ungültige Stimmzettel | _____ | _____ |
| D. gültige Stimmzettel | _____ | _____ |

E. Verteilung der gültigen Stimmen auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

Wahlgruppe 1:

Bezeichnung des Wahlvorschlag:

Name:

Anzahl der
Stimmen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
usw.

Wahlgruppe 2:

Bezeichnung des Wahlvorschlag:

Name:

Anzahl der
Stimmen:

1. _____
2. _____
3. _____
4. _____
5. _____
usw.
- _____

IV. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, den Beisitzerinnen/den Beisitzern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher

Beisitzerin/Beisitzer

Schriftführerin/Schriftführer

Anlage 12
(zu § 28 Abs. 2)

_____, den _____ 20 ____

Niederschrift
über die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung
des Wahlergebnisses

I. Zur Stimmenzählung der Wahl der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

in der Zeit bis _____ (Wahltermin)

im Wahlbezirk _____

trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

Es waren erschienen:

_____	als Vorsitzende/Vorsitzender
_____	als Stellvertreterin/Stellvertreter
_____	als Beisitzerin/Beisitzer
_____	als Beisitzerin/Beisitzer
_____	als Beisitzerin/Beisitzer

(Familienname, Vorname, Anschrift)

Ferner waren hinzugezogen:

_____	als Schriftführerin/Schriftführer
_____	als Hilfskraft

Die Vorsitzende/der Vorsitzende eröffnete um _____ Uhr _____ Minuten die Sitzung und stellte fest, dass Ort, Zeit und Gegenstand der Sitzung öffentlich bekannt gemacht worden sind.

II. Nachdem der Wahlausschuss über die Gültigkeit der von dem Wahlvorstand/den Wahlvorständen beanstandeten Stimmzettel entschieden hat, wird das Ergebnis der Stimmenzählung entsprechend der dazu erfolgten Niederschrift bekanntgegeben:

	Wahlgruppe 1	Wahlgruppe 2
A. Wahlberechtigte nach den Wählerverzeichnissen	_____	_____
B. Zahl der Wählerinnen und Wähler	_____	_____
C. ungültige Stimmzettel	_____	_____
D. gültige Stimmzettel	_____	_____

E. Verteilung der gültigen Stimmen auf die
einzelnen Bewerberinnen und Bewerber

Wahlgruppe 1:

Bezeichnung des Wahlvorschlag:

Name:

Anzahl der
Stimmen:

1. _____

2. _____
 3. _____
 4. _____
 usw.

Wahlgruppe 2:

Bezeichnung des Wahlvorschlag:

Name:

Anzahl der
Stimmen:

1. _____
 2. _____
 3. _____
 4. _____
 usw.

III. Von den gültigen Stimmen entfielen auf

a) die Wahlgruppe 1: _____ gültige Gesamtstimmen

Die auf die Wahlgruppe 1 entfallenden _____ Gesamtsitze werden zugeteilt, indem die Gesamtzahl der Sitze mit der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmenzahl multipliziert und durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen dividiert wird. Formel (Hare/Niemeyer):

$$\frac{\text{Gesamtsitze} \times \text{gültige Stimmen je Vorschlag}}{\text{gültige Gesamtstimmen}} = \text{Rechnerischer Sitzanteil}$$

Nr.:	Bezeichnung des Wahlvorschlages	gültige Stimmen	Rechnerischer Sitzanteil: ¹⁾	Ausgangssitze (Ganzzahlwerte) ²⁾	Ermittlung der höchsten Restwerte (Nachkommastellen)	noch zu zuteilende Sitze ³⁾	Sitzverteilung Niemeyer
1							
2							
3							
4							
	Summen:						

Der Wahlausschuss stellt fest, dass der Wahlvorschlag _____ und der Wahlvorschlag _____ gleiche Zahlenbruchteile erreicht haben. Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf den Wahlvorschlag _____ fiel.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass auf die Bewerberin/den Bewerber _____ und die Bewerberin/den Bewerber _____ gleich viele Stimmen entfallen. Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf die Bewerberin/ den Bewerber _____ fiel.

b) die Wahlgruppe 2: _____ gültige Gesamtstimmen

Die auf die Wahlgruppe 2 entfallenden _____ Gesamtsitze werden zugeteilt, indem die Gesamtzahl der Sitze mit der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmenzahl multipliziert und durch die Gesamtzahl der für alle Wahlvorschläge abgegebenen gültigen Stimmen dividiert wird. Formel (Hare/Niemeyer):

$$\frac{\text{Gesamtsitze} \times \text{gültige Stimmen je Vorschlag}}{\text{gültige Gesamtstimmen}} = \text{Rechnerischer Sitzanteil}$$

Nr.:	Bezeichnung des Wahlvorschlages	gültige Stimmen	Rechnerischer Sitzanteil: ¹⁾	Ausgangssitze (Ganzzahlwerte) ²⁾	Ermittlung der höchsten Restwerte (Nachkommastellen)	noch zu zuteilende Sitze ³⁾	Sitzverteilung nach Hare-Niemeyer
1							
2							
3							
4							
	Summen:						

Der Wahlausschuss stellt fest, dass der Wahlvorschlag _____ und der Wahlvorschlag _____ gleiche Zahlenbruchteile erreicht haben. Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf den Wahlvorschlag _____ fiel.

Der Wahlausschuss stellt fest, dass auf die Bewerberin/den Bewerber _____ und die Bewerberin/den Bewerber _____ gleich viele Stimmen entfallen. Daraufhin zog die Wahlleiterin/der Wahlleiter das Los, das auf die Bewerberin/ den Bewerber _____ fiel.

IV. Es wurden gewählt:

für die Wahlgruppe 1:

Name:	Anschrift:	Bezeichnung des Wahlvorschlages:	Anzahl der Stimmen:
1. _____			
2. _____			
3. _____			
4. _____			
usw.			

Ersatzmitglieder:

Name:	Anschrift:	Bezeichnung des Wahlvorschlages:	Anzahl der Stimmen:
1. _____			
2. _____			
3. _____			
4. _____			
usw.			

für die Wahlgruppe 2:

Name:	Anschrift:	Bezeichnung des Wahlvorschlages:	Anzahl der Stimmen:
1. _____			
2. _____			
3. _____			
usw.			

Ersatzmitglieder:

Name:	Anschrift:	Bezeichnung des Wahlvorschlages:	Anzahl der Stimmen:
1. _____			
2. _____			
3. _____			
usw.			

- V. Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit. Bei stimmengleichen Beschlüssen gab die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Vorsitzende/der Vorsitzende gab das Wahlergebnis des Wahlbezirks im Anschluss an die Feststellung bekannt. Die Sitzung war öffentlich.

- VI. Bemerkungen

- VII. Vorstehende Niederschrift wurde vorgelesen, von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter, den Beisitzern und der Schriftführerin/dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Wahlleiterin/Wahlleiter
(als Vorsitzende/als Vorsitzender)

Beisitzerin/Beisitzer

Schriftführerin/Schriftführer

¹⁾ Nach der Formel ermittelte Quote mit Kommastellen

²⁾ der Ganzzahlwert wird direkt als Sitz zugeteilt.

³⁾ Die Differenz der Summe der Ganzzahlwerte zu den Gesamtsitzen ergibt die Restsitzzahl.

Die Restsitze werden in der Reihenfolge der größten Nachkommastellen der Quoten den Bewerberinnen/Bewerbern zugeteilt.

7820

**Verordnung
über Zuständigkeiten zur Durchführung
der Agrarreform und für die Kontrollen
anderweitiger Verpflichtungen
(Agrarreform-Zuständigkeits-VO)**

Vom 26. April 2005

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 62), insoweit – ausgenommen § 1 Abs. 2 – nach Anhörung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz des Landtags, und aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3220), wird verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Landesstelle nach § 2 Abs. 1 für die in § 1 Nr. 1 Buchstaben a, b und d genannten Bereiche der Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung – InVeKoSV) vom 3. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3194) in der jeweils gültigen Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 der InVeKoS-Verordnung wird dem Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter übertragen.

§ 2

(1) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 mit Durchführungsbestimmungen zur Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen, zur Modulation und zum Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für die Durchführung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe sind die Kreisordnungsbehörden, sofern im Folgenden keine abweichende Zuständigkeitsregelung getroffen ist.

(2) Zuständige Behörde im Sinne von Artikel 42 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 für die Durch-

führung der Kontrollen in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen an die Betriebsführung gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Anhang III Nrn. 4 und 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

§ 3

(1) Zuständige Behörde in Bezug auf die Einhaltung der Grundanforderungen nach Artikel 5 in Verbindung mit Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003, im Sinne des Direktzahlungen-Verpflichtungsgesetzes vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1767) und der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils gültigen Fassung ist der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

(2) Entscheidungen gemäß § 2 Abs. 2, 3 und 5, § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 2 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung vom 4. November 2004 (BGBl. I S. 2778) in der jeweils gültigen Fassung ergehen im Einvernehmen mit der Kreisordnungsbehörde.

§ 4

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Flächenzahlungs-Verordnung vom 5. Dezember 2000 (GV. NRW. S. 751), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), und die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Rinder- und Schafprämien-Verordnung vom 23. März 1993 (GV. NRW. S. 120), geändert durch Gesetz vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), werden aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 26. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2005 S. 594

Einzelpreis dieser Nummer 5,40 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpostenbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359